



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.3.2019  
COM(2019) 154 final

2019/0085 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf eine Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und künftiger Beitritte weiterer Pazifik-Inseln zu dem Abkommen zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handlungsausschuss im Hinblick auf die Empfehlung des Handlungsausschusses an die Vertragsparteien betreffend die Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts weiterer Pazifik-Staaten zu dem Abkommen zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits**

Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die EU das Interims-Partnerschaftsabkommen<sup>1</sup>, mit dem ein Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „WPA“) zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits geschaffen wurde. Papua-Neuguinea, die Republik Fidschi und der Unabhängige Staat Samoa wenden das Abkommen seit dem 20. Dezember 2009, dem 28. Juli 2014 bzw. dem 31. Dezember 2018 vorläufig an.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zielt darauf ab,

- (a) den Pazifik-Staaten die Möglichkeit zu geben, von dem verbesserten Marktzugang zu profitieren, den die EG bietet;
- (b) die nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern;
- (c) auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses eine Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden WTO-Regeln und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten der Pazifik-Staaten in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen;
- (d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen; und
- (e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

#### **2.2. Der Handlungsausschuss des WPA**

Mit Artikel 68 des WPA wird ein Handlungsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien (die EU und die Pazifik-Staaten) zusammensetzt.

Der Handlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; der Vorsitz wird von einem Vertreter der EU und einem Vertreter der Pazifik-Staaten gemeinsam geführt. Die beiden Ko-Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über die Sitzungen. Die den Vorsitz über eine Sitzung führende Person gilt für die Zwecke des Abkommens als „amtierender Ko-Vorsitzender“ bis zum Beginn der nächsten Sitzung, wenn die Funktion des amtierenden Ko-Vorsitzenden von der anderen Vertragspartei wahrgenommen wird.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

Der Handelsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Handelsausschuss:

- (a) Sonderausschüsse oder -gremien einrichten und beaufsichtigen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind,
- (b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten,
- (c) Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen prüfen und geeignete Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben treffen und
- (d) in Fällen, die in dem Abkommen vorgesehen sind, Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen.

Der Handelsausschuss delegiert spezifische Beschlussfassungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung an die in den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens vorgesehenen Sonderausschüsse, insbesondere den Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln.

Gemäß Artikel 78 (Revisionsklausel) kann der Handelsausschuss dieses Abkommen, seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Ergebnisse erforderlichenfalls überprüfen und den Vertragsparteien geeignete Empfehlungen zu seiner Änderung unterbreiten.

### **2.3. Die geplante Empfehlung des WPA-Handelsausschusses**

Artikel 80 des WPA sieht die Möglichkeit für andere Pazifik-Inseln vor, dem Abkommen auf der Grundlage der Einreichung eines Marktzugangsangebots, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist, beizutreten.

Dementsprechend ist der Unabhängige Staat Samoa am 21. Dezember 2018 dem Abkommen beigetreten.<sup>2</sup> Die Vertragsparteien haben außerdem die Verfahren für den Beitritt der Salomonen und des Königreichs Tonga zu dem Abkommen eingeleitet. Auch andere Pazifik-Staaten haben ihr Interesse für den Beitritt zu dem Abkommen bekundet.

In der sechsten Sitzung des WPA-Handelsausschusses am 24. Oktober 2018 haben Vertreter der Kommission und der Pazifik-Staaten das Abkommen überprüft und eine Liste technischer Änderungen des Abkommens erstellt, die erforderlich sind, um dem Beitritt Samoas zum Abkommen Rechnung zu tragen. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass solche Änderungen dazu führen würden, dass Samoa als Vertragspartei des Abkommens aufgenommen und sein Marktzugangsangebot in Anhang II des Abkommens hinzugefügt würde. Jedes Mal, wenn ein weiterer Pazifik-Staat dem Abkommen beitrifft, wären ähnliche Änderungen des Abkommens erforderlich.

Dementsprechend wird der WPA-Handelsausschuss am 24. Juli 2019 in seiner siebten Sitzung seine an die Vertragsparteien gerichtete Empfehlung annehmen, das Abkommen zu ändern, um dem Beitritt Samoas Rechnung zu tragen, und dem Handelsausschuss die Befugnis zu übertragen, einen Beschluss über etwaige Übergangsmaßnahmen oder Änderungen, die nach dem Beitritt einer neuen Vertragspartei erforderlich werden könnten, zu fassen (im Folgenden „geplante Empfehlung“).

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in Bezug auf die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen des Abkommens zu

---

<sup>2</sup> ABl. L 333 vom 28.12.2018, S. 1.

vertreten ist, um dem vor Kurzem erfolgten Beitritt des Unabhängigen Staates Samoa als auch späteren Beitritten Rechnung zu tragen und damit den Verpflichtungen der EU aus den Bestimmungen des WPA nachzukommen.

Dieser Standpunkt stützt sich auf den Entwurf einer Empfehlung des Handelsausschusses zu den Änderungen des Abkommens, die dem Entwurf eines Beschlusses des Rates beigefügt sind.

Der Gegenstand der geplanten Empfehlung betrifft ein Gebiet, für das gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Außenkompetenz der Union besteht.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber (...) erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Handelsausschuss ist ein durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen eingesetztes Gremium.

Die Änderungen, die der Handelsausschuss den Vertragsparteien empfiehlt, haben Rechtswirkung. Nach ihrer Annahme durch die Vertragsparteien sind die geplanten Änderungen gemäß Artikel 68 in Verbindung mit den Artikeln 78 und 80 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die geplanten Änderungen weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt der geplanten Empfehlung ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt der geplanten Empfehlung ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptzweck und Inhalt der geplanten Empfehlung betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DER GEPLANTEN EMPFEHLUNG**

Da die Empfehlung des Handelsausschusses, nachdem sie von den Vertragsparteien gebilligt wurde, das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ändern wird, sollte sie nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf eine Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und künftiger Beitritte weiterer Pazifik-Inseln zu dem Abkommen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die Europäische Union (zum damaligen Zeitpunkt die Europäische Gemeinschaft) das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits<sup>3</sup>, das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) festlegt. Papua-Neuguinea und die Republik Fidschi wenden das Abkommen seit dem 20. Dezember 2009 bzw. dem 28. Juli 2014 vorläufig an.
- (2) Artikel 80 des Abkommens sieht vor, dass andere Pazifik-Inseln dem Abkommen auf der Grundlage der Einreichung eines Marktzugangsangebots, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist, beitreten können. Dementsprechend stellte der Unabhängige Staat Samoa (Samoa) bei den Vertragsparteien am 5. Februar 2018 einen Beitrittsantrag und reichte ein Marktzugangsangebot ein, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist.
- (3) Der Rat hat den Beitrittsantrag Samoas am 6. Dezember 2018 gebilligt.<sup>4</sup> Samoa trat dem Abkommen am 21. Dezember 2018 bei und wendet das Abkommen seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig an.
- (4) In der sechsten Sitzung des WPA-Handelsausschusses am 24. Oktober 2018 haben Vertreter der EU und der Pazifik-Staaten eine Liste technischer Änderungen des Abkommens erstellt, die erforderlich sind, um dem Beitritt Samoas zum Abkommen Rechnung zu tragen. Sie kamen zu dem Schluss, dass solche Änderungen dazu führen würden, dass Samoa als Vertragspartei des Abkommens aufgenommen und sein Marktzugangsangebot in Anhang II des Abkommens hinzugefügt würde. Jedes Mal, wenn ein weiterer Pazifik-Staat

<sup>3</sup> ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 333 vom 28.12.2018, S. 1.

dem Abkommen beitrifft, wären ähnliche Änderungen des Abkommens erforderlich.

- (5) Nach Artikel 68 des Abkommens muss sich der WPA-Handelsausschuss mit allen Fragen befassen, die für die Durchführung des Abkommens erforderlich sind. Es ist notwendig, dem Handelsausschuss die Befugnis zu übertragen, einen Beschluss über etwaige Übergangsmaßnahmen oder Änderungen, die nach dem Beitritt einer neuen Vertragspartei erforderlich werden könnten, zu fassen.
- (6) Auf der nächsten (siebten) Sitzung des WPA-Handelsausschuss am 24. Juli 2019 kann der Ausschuss gemäß Artikel 78 des Abkommens den Vertragsparteien empfehlen, die Änderungen in das Abkommen aufzunehmen, um dem Beitritt Samoas und künftigen Beitritten anderer Pazifik-Inseln Rechnung zu tragen.
- (7) Die Europäische Union sollte den Standpunkt festlegen, der in Bezug auf die Empfehlung für solche Änderungen zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Handelsausschuss auf seiner nächsten Sitzung im Hinblick auf die Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und der künftigen Beitritte anderer Pazifik-Inseln zu vertreten ist, beruht auf dem Anhang.

#### *Artikel 2*

Nach ihrer Annahme wird die Empfehlung des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*